

GR Georg Schulthess
Romanshornestrasse 134
8280 Kreuzlingen
georg.schulthess@ziil.ch



Motion Gewährleistung von Bargeldzahlungen in Einrichtungen der Stadt Kreuzlingen

Kreuzlingen 30.08.2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 46 der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass:

in städtischen Einrichtungen und Infrastrukturen die Möglichkeit der Barzahlung gewährleistet wird. Das Bezahlen mit Bargeld darf gegenüber anderen Zahlungsmitteln keine Einschränkung erfahren, noch zur Benachteiligung des Bezahlers führen.

Begründung:

Die Motion hat zum Ziel, das Bargeld zu stärken. Die Motion hat nicht zum Ziel, das digitale Zahlen zu behindern.

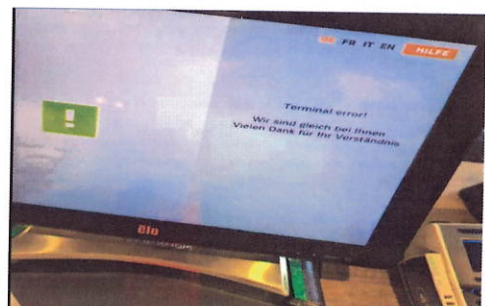
Eine natürliche Entwicklung zu vermehrter Bargeldlosigkeit ist der Effizienzlogik geschuldet. Problematisch ist die erzwungene Bargeldlosigkeit. Es ist ein Trend festzustellen, dass die Bezahlung mit Bargeld immer weiter eingeschränkt wird. Als Beispiel können Ticketautomaten, öffentliche Veranstaltungen oder auch öffentliche Toiletten angeführt werden. Dieser Trend hin zum bargeldlosen Zahlungsverkehr wird früher oder später (wenn nicht bereits geschehen) in die Amtsstellen überschwapen.

Bargeld ist ein gesetzlich verankertes Zahlungsmittel (NBG und WZG), welches immer noch von einem grossen Teil der Bevölkerung genutzt wird. Mittels zunehmender Einschränkungen für Barzahlungen wird versucht, das Bargeld immer weiter zurückzudrängen. Argumentiert wird mit der wirtschaftlichen Effizienz sowie mit der Bekämpfung von Geldwäscherei etc. Diese berechtigten Anliegen vermögen die Einschränkung der freien Bargeldnutzung nicht zu rechtfertigen.

Die Bargeldnutzung ist ein zu hohes Gut. Aus diesem Grund soll die Stadt Kreuzlingen gewährleisten, dass in seinem Einflussbereich Zahlungen mit Bargeld angenommen werden und diese gegenüber anderen Zahlungsmitteln nicht schlechter gestellt sind. Bei hohen Transaktionsvolumen, wie z. B. die Entrichtung der Grundstückgewinnsteuer, ist die Barzahlung nicht zweckmässig. Deshalb sind übergrosse Bargeldzahlungen mit bereichsweisen definierten Obergrenzen oder anderweitig geeigneter Regelung zu unterbinden.

Georg Schulthess

Ausfall Zahlungsverkehr schweizweit am 23.8.2024->



Mitunterzeichner der Motion von Gewährleistung von Bargeldzahlungen
in Einrichtungen der Stadt Kreuzlingen

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	